

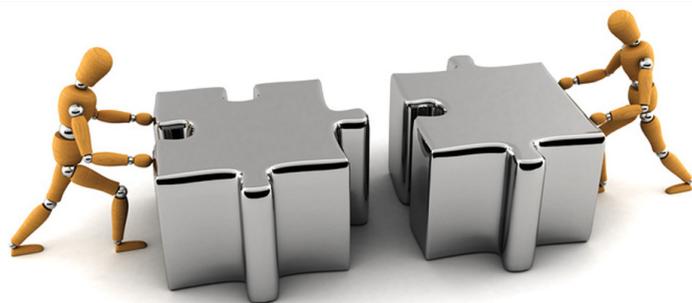
des FD Soziales

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen



Das persönliche Budget

Für mehr Selbstbestimmung und Selbständigkeit



Dies bleibt dem Empfänger des Persönlichen Budgets selbst überlassen. Die Leistungen können z.B. von

- ▶ privaten Leistungsanbietern oder
- ▶ Trägern der freien Wohlfahrtspflege
- ▶ Einrichtungen
- ▶ Nachbarn
- ▶ Studenten

übernommen werden.

Wenn Sie einen Antrag auf ein Persönliches Budget stellen möchten, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen dann die notwendigen Antragsunterlagen zukommen lassen.



▶ Salzlandkreis
FD Soziales
Sachgebiet Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben

 www.salzlandkreis.de

▶ **Frau Nieves Torres**
 03471 684-1751
 onieves-torres@kreis-slk.de

Frau Haubner
 03471 684-1553
 shaubner@kreis-slk.de



ÖFFNUNGSZEITEN

Montag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Was ist das persönliche Budget?

„Es ist ein Grundbedürfnis aller Menschen – ungeachtet ihrer Lebenserschwernisse oder Behinderungen – ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu führen.“

Das Persönliche Budget ist eine neue Leistungsform, um das Ziel der Bedarfsdeckung zu erreichen.

Das Persönliche Budget wird in Form von Leistungen zur Teilhabe erbracht, auf die nach den derzeit bestehenden Leistungsgesetzen bereits ein Anspruch besteht und die als Geldleistung oder in begründeten Fällen durch Gutscheine erbracht werden können.



Angestrebtes Ziel des Persönlichen Budgets ist es, die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung behinderter Menschen zu stärken und passgenaue, individuelle Hilfen zu ermöglichen.

Anspruchsberechtigte



Grundsätzlich können alle behinderten Menschen, die Anspruch auf öffentlich finanzierte Rehabilitationsleistungen haben, ein Persönliches Budget beantragen.

Menschen, die wegen der Schwere ihrer Behinderung das Persönliche Budget nicht allein verwalten können, sind nicht von der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets ausgeschlossen.

Leistungen der Sozialhilfe sind auch hierbei abhängig von Einkommen und Vermögen.

Die Antragstellung ist möglich bei:

- ▶ Pflegekassen
- ▶ Rentenversicherungen
- ▶ Jugendämtern
- ▶ Sozialämtern
- ▶ Agenturen für Arbeit

Mögliche Leistungen

- ▶ Hilfen beim Wohnen
- ▶ Förderung von sozialen Beziehungen
- ▶ Hilfen zur Frühförderung bei behinderten Kindern
- ▶ Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (Arbeitsassistenten, Kraftfahrzeughilfen, u. a.)
- ▶ Pflegeleistungen der Pflegeversicherung und Sozialhilfe
- ▶ Krankenkassenleistungen



Sind mehrere Träger an einem Budget beteiligt, nennt man es das Trägerübergreifende Persönliche Budget. Nach Ihrem Antrag erfolgt ein Bedarfsfeststellungsverfahren.

Sozialrechtliche Grundlagen des Persönlichen Budgets:

§ 57 SGB XII

§ 159 Abs. 5 SGB IX

Verordnung zur Durchführung des

§ 17 Abs. 2-4 SGB IX

(Budgetverordnung) vom 27. Mai 2004.

